

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Metallschutz-Lack Gold glänzend

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887  
Telefax : +4961547170632

Internetseite : [www.alpina-farben.de](http://www.alpina-farben.de)  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : [msds@dr-rmi.com](mailto:msds@dr-rmi.com)

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

### Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

### Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

### Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend

### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Neodecansäure, Cobaltsalz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1      Überarbeitet am: 08.06.2024      SDB-Nummer: 6004865      Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lack auf Alkydharzbasis, lösemittelhaltig

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung  | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer  | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|--|---|--|--------------------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119457273-39,<br>01-2119463258-33                      | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>Asp. Tox. 1; H304<br>EUH066       | >= 30 - < 50             |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119457273-39,<br>01-2119463258-33,<br>01-2119486659-16 | Asp. Tox. 1; H304<br>EUH066  | >= 1 - < 10              |
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]   | 13463-67-7<br>236-675-5<br>022-006-00-2<br>01-2119489379-17   | Carc. 2; H351  | >= 1 - < 10              |
| Trizinkbis(orthophosphat)  | 7779-90-0<br>231-944-3<br>030-011-00-6<br>01-2119485044-40  | Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410                     | >= 1 - < 2,5             |
| Neodecansäure, Cobaltsalz  | 27253-31-2<br>248-373-0<br>01-2119970733-31   | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Sens. 1; H317<br>STOT RE 1; H372<br>(Sonstiges) | >= 0,25 - < 1            |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1      Überarbeitet am: 08.06.2024      SDB-Nummer: 6004865      Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|  |  |  |                     |
|--|--|--|---------------------|
|  |  | Aquatic Chronic 3;<br>H412   |                     |
| Zinkoxid   | 1314-13-2<br>215-222-5<br>030-013-00-7<br>01-2119463881-32,<br>01-2120089607-43,<br>01-2120767291-53 | Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410                       | $\geq 0,25 - < 1$   |
| Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-hydro-.omega.-hydroxy-, mono-C13-15-alkyl ethers, succinates | 162627-31-8  | Eye Irrit. 2; H319<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410 | $\geq 0,1 - < 0,25$ |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Ersthelfer muss sich selbst schützen.
- Nach Einatmen : Arzt rufen.  
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
An die frische Luft bringen.
- Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.  
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Nach Verschlucken : Ärztlichen Rat einholen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

Risiken : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.  
Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.  
Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Alle Zündquellen entfernen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Funkensichere Werkzeuge verwenden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1 Überarbeitet am: 08.06.2024 SDB-Nummer: 6004865 Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe  | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition)                | Zu überwachende Parameter             | Grundlage   |
|--|--|---|---------------------------------------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9   | AGW   | 300 mg/m <sup>3</sup>                 | DE TRGS 900 |
|  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |   |                                       |             |
|  | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische   |   |                                       |             |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend | 64742-48-9   | AGW   | 300 mg/m <sup>3</sup>                 | DE TRGS 900 |
|  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |   |                                       |             |
|  | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische   |   |                                       |             |
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]   | 13463-67-7   | MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion) | 0,3 mg/m <sup>3</sup>                 | DE DFG MAK  |
|  | Weitere Information: Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert abgeleitet werden kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen |   |                                       |             |
|  |  | AGW (Einatembare Fraktion)                  | 10 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
|  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)   |   |                                       |             |
|  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden  |   |                                       |             |
|  |  | AGW (Alveolen-                              | 1,25 mg/m <sup>3</sup>                | DE TRGS     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1      Überarbeitet am: 08.06.2024      SDB-Nummer: 6004865      Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|          |   |   |                       |                |
|----------|---|---|-----------------------|----------------|
|          |   | gängige Fraktion)                                   | (Titaniumdioxid)      | 900            |
|          | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)  |   |                       |                |
|          | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |   |                       |                |
|          |   | BM (Alveolen-<br>gängige Staub-<br>fraktion)        | 0,5 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>527 |
| Zinkoxid | 1314-13-2   | MAK (gemessen<br>als alveolengän-<br>gige Fraktion) | 0,1 mg/m <sup>3</sup> | DE DFG MAK     |
|          | Weitere Information: Zinkchlorid: Kurzzeitkategorie I(1), Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen                       |   |                       |                |
|          |   | MAK (einatemba-<br>rer Anteil)                      | 2 mg/m <sup>3</sup>   | DE DFG MAK     |
|          | Weitere Information: Zinkchlorid: Kurzzeitkategorie I(1), Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen                       |   |                       |                |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname  | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|--|-------------------|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|  | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Eisenhydroxidoxidgelb  | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
|  | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Trizinkbis(orthophosphat)  | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|  | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|  | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m <sup>3</sup>         |
|  | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/m <sup>3</sup>         |
|  | Arbeitnehmer      | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Neodecansäure, Cobaltsalz  | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 64,90 µg/kg Körpergewicht/Tag  |
|  | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - lokale              | 43,00 µg/m <sup>3</sup>        |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1      Überarbeitet am: 08.06.2024      SDB-Nummer: 6004865      Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|          |              |              | Effekte                        |                               |
|----------|--------------|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
|          | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 273,20 µg/m <sup>3</sup>      |
| Zinkoxid | Verbraucher  | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|          | Verbraucher  | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m <sup>3</sup>        |
|          | Verbraucher  | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|          | Arbeitnehmer | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|          | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 0,50 mg/m <sup>3</sup>        |
|          | Arbeitnehmer | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/m <sup>3</sup>        |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname  | Umweltkompartiment               | Wert                            |
|--|----------------------------------|---------------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                        |
|  | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                      |
|  | Boden                            | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|  | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                     |
|  | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|  | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|  | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                      |
| Trizinkbis(orthophosphat)  | Meeressediment                   | 56,5 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|  | Süßwasser                        | 20,6 µg/l                       |
|  | Boden                            | 35,6 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|  | Abwasserkläranlage               | 100 µg/l                        |
|  | Süßwassersediment                | 117,8 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|  | Meerwasser                       | 6,1 µg/l                        |
| Neodecansäure, Cobaltsalz  | Boden                            | 10,9 mg/kg Trockengewicht       |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

Version 3.1      Überarbeitet am: 08.06.2024      SDB-Nummer: 6004865      Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|          |                    |                                 |
|----------|--------------------|---------------------------------|
|          |                    | (TW)                            |
|          | Meerwasser         | 2,36 µg/l                       |
|          | Meeressediment     | 9,5 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|          | Süßwassersediment  | 9,5 mg/kg Trockengewicht (TW)   |
|          | Süßwasser          | 0,6 µg/l                        |
|          | Abwasserkläranlage | 0,37 mg/l                       |
| Zinkoxid | Süßwassersediment  | 117,8 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|          | Meerwasser         | 6,1 µg/l                        |
|          | Süßwasser          | 20,6 µg/l                       |
|          | Meeressediment     | 56,5 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|          | Abwasserkläranlage | 100 µg/l                        |
|          | Boden              | 35,6 mg/kg Trockengewicht (TW)  |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Handschuhdicke : 0,2 mm

Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.

DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen

Haut- und Körperschutz : Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz : Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Aggregatzustand   | : flüssig               |
| Farbe   | : gelb                  |
| Geruch  | : Keine Daten verfügbar |
| Geruchsschwelle   | : Nicht relevant        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                                 | : nicht bestimmt        |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : nicht bestimmt        |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : nicht bestimmt        |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : nicht bestimmt        |
| Flammpunkt  | : 42,5 °C               |
| Zündtemperatur  | : nicht bestimmt        |
| Zersetzungstemperatur                                     | : Nicht anwendbar       |
| pH-Wert   | : 6,95                  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

Konzentration: 10 %

Viskosität  
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

Auslaufzeit : > 60 s bei 23 °C  
Querschnitt: 6 mm  
Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)  
Wasserlöslichkeit : teilweise mischbar

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 0,9600 g/cm<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte : Schwerer als Luft.

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.  
Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

**Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,99 - 18,02 (20 °C)  
Octanol/Wasser pH-Wert: 7

**Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,99 - 18,02 (20 °C)  
Octanol/Wasser pH-Wert: 7

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1263

ADR : UN 1263

RID : UN 1263

IMDG : UN 1263

IATA : UN 1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

**ADN** : FARBE  
**ADR** : FARBE  
**RID** : FARBE  
**IMDG** : PAINT  
**IATA** : Paint

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             | Klasse | Nebengefahren |
|-------------|--------|---------------|
| <b>ADN</b>  | : 3    |               |
| <b>ADR</b>  | : 3    |               |
| <b>RID</b>  | : 3    |               |
| <b>IMDG</b> | : 3    |               |
| <b>IATA</b> | : 3    |               |

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

**ADR**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

**RID**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

**IMDG**  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung : 366  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

### IATA (Passagier)

|  |   |                   |
|--|---|-------------------|
| Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) | : | 355               |
| Verpackungsanweisung (LQ)                | : | Y344              |
| Verpackungsgruppe                        | : | III               |
| Gefahrzettel                             | : | Flammable Liquids |

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADN

Umweltgefährdend : nein

#### ADR

Umweltgefährdend : nein

#### RID

Umweltgefährdend : nein

#### IMDG

Meeresschadstoff : nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3  
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 75, 3

Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Kein(e,er)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozon-  
schicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische  
Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe  
(Anhang XIV) : Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäi- P5c ENTZÜNDBARE  
schen Parlaments und des Rates zur Beherr- FLÜSSIGKEITEN  
schung der Gefahren schwerer Unfälle mit  
gefährlichen Stoffen.

34 Erdölerzeugnisse und alternative  
Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und  
Naphta b) Kerosine (einschließ-  
lich Fluggturbinenkraftstoffe) c)  
Gasöle (einschließlich Dieselm-  
kraftstoffe, leichtes Heizöl und  
Gasölmischströme) d) Schweröle  
e) alternative Kraftstoffe, die den-  
selben Zwecken dienen und in  
Bezug auf Entflammbarkeit und  
Umweltgefährdung ähnliche Ei-  
genschaften aufweisen wie die  
unter den Buchstaben a bis d  
genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode : M-LL01 Alkydharzlackfarben, entaromatisiert (Nähere Infor-  
mationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

GISCODE für Beschich- : BSL40 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelbasiert, aromaten-  
tungsstoffe (neu) frei, gekennzeichnet (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen  
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-  
schmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 43,61 %

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 44 %  
< 420 g/l

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|        |   |
|--------|---|
| H226   | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |
| H302   | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  |
| H304   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                |
| H317   | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                      |
| H319   | : Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                  |
| H351   | : Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.                                      |
| H372   | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken. |
| H400   | : Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| H410   | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                      |
| H412   | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                        |
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                   |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |  |
|-------------------|--|
| Acute Tox.        | : Akute Toxizität  |
| Aquatic Acute     | : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend                    |
| Aquatic Chronic   | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend               |
| Asp. Tox.         | : Aspirationsgefahr  |
| Carc.             | : Karzinogenität   |
| Eye Irrit.        | : Augenreizung   |
| Flam. Liq.        | : Entzündbare Flüssigkeiten                                |
| Skin Sens.        | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                       |
| STOT RE           | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition |
| STOT SE           | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition   |
| DE DFG MAK        | : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa                     |
| DE TRGS 527       | : Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien  |
| DE TRGS 900       | : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte           |
| DE DFG MAK / MAK  | : MAK-Wert   |
| DE TRGS 527 / BM  | : Beurteilungsmaßstab                                      |
| DE TRGS 900 / AGW | : Arbeitsplatzgrenzwert                                    |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wach-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

tumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SÄDT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

**Sonstige Angaben** : Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich.

**Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden** : ECHA WebSite  
ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH  
NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances  
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities  
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials  
GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)  
Toxnet - Toxicology Data Network

### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 3      | H226 |
| STOT SE 3         | H336 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

### Einstufungsverfahren:

|   |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## Metallschutz-Lack Gold glänzend

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 06.09.2023 |
| 3.1     | 08.06.2024       | 6004865     | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019  |

---

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE